

Aktualisiert nach neuer Auslegung der RSO Stand 2014 – Thomas Killinger, BerR

Freiwilliger Rücktritt, Wiederholen bei unverschuldeten Leistungsminderungen

Sowohl für das Gymnasium wie auch für die Realschule gelten laut Homepage der Staatl. Schulberatung Bayern nun **neue Fristen für die Entscheidung zum freiwilligen Rücktritt**. Galt früher das Ende des Kalenderjahres als letzte Frist, **ist dies nun an der Realschule der Tag der Aushändigung des Zwischenzeugnisses**.

Die aktuelle Ferienlage im Schuljahr 2014/15 bringt eigentlich mit sich, dass die Frist sogar eine Woche danach zu setzen ist.

§ 67(1) GSO und § 61(1) RSO regeln den **freiwilligen Rücktritt**:

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen **oder spätestens bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses** aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

§ 67(3) GSO und § 61(2) RSO regeln die **Vorrückungsbestimmungen bei der freiwilligen Wiederholung**:

Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 10 bzw. 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

§ 67(4) GSO und § 61(3) RSO regeln die **Wiederholungen bei unverschuldeten Leistungsminderungen**:

Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.